

**Merkblatt des Bezirksgerichts Schwyz für Gesuch um Ausstellung einer Erbescheinigung**  
(Stand: 1. Januar 2014)

**Was ist eine Erbescheinigung und wozu dient sie?**

Die Erbescheinigung ist ein (bedingter) Ausweis über die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft. Sie gibt Auskunft über die erbberechtigten Personen, vorbehaltlich der erbrechtlichen Klagen (Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklage). Sie dient dazu, um einstweilen bis zur Teilung über die Erbschaft verfügen zu können.

**Wer ist zuständig für die Ausstellung der Erbescheinigung?**

Der Einzelrichter des Bezirksgerichts Schwyz ist zuständig

- a) für die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen;
- b) für die Ausstellung der Erbescheinigung.

**Wer kann ein Gesuch um Ausstellung einer Erbescheinigung einreichen?**

Eine Erbescheinigung wird nicht automatisch ausgestellt. Sie wird einem (gesetzlichen oder eingesetzten) Erben nur auf schriftliches Gesuch hin und nach Einholung der nötigen amtlichen Zivilstandsunterlagen durch das Bezirksgericht ausgestellt (vgl. [www.bezirk-schwyz.ch/online-schalter](http://www.bezirk-schwyz.ch/online-schalter); Gesuchsformular als Beilage).

**Was ist zu tun, wenn ein Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag vorhanden ist?**

Eine Erbescheinigung darf erst nach Eröffnung vorhandener Verfügungen von Todes wegen (Testament und/oder Ehe-/Erbvertrag) ausgestellt werden. Amtlich hinterlegte Verfügungen von Todes wegen werden deshalb vom zuständigen Amt direkt dem Bezirksgericht zur Eröffnung eingereicht. Auch privat hinterlegte Verfügungen müssen dem Bezirksgericht zur Eröffnung eingereicht werden.

Eine Erbescheinigung kann diesfalls frühestens nach Ablauf eines Monats seit der Eröffnung ausgestellt werden (Art. 559 ZGB).

**Was kostet eine Erbescheinigung?**

Für die Ausstellung der Erbescheinigung wird eine Gerichtsgebühr erhoben. Zusätzlich werden die angefallenen Kosten, namentlich für die eingeholten Zivilstandsunterlagen, Dokumente und Auskünfte im In-/Ausland, in Rechnung gestellt.